



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 25.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich  
Bürgermeister

(43)

**Bekanntmachung der Gymnasialverwaltungsrates des Stiftischen Gymnasiums der Haushaltssatzung des Stiftischen Gymnasiums für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. S 490), hat der Verwaltungsrat des Stiftischen Gymnasiums mit Beschluss vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Stiftischen Gymnasiums voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnishaushalt mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	9.842.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.842.050 €
im Finanzhaushalt mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.509.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.507.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	1.897.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	1.897.900 €

§ 2

Innerhalb der Teilpläne werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Innerhalb der Teilpläne werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

§ 3

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 0 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.500.000 €

Düren, den 20.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich  
Bürgermeister  
Vorsitzender des Gymnasialverwaltungsrates

